
Newsletter 26/2024

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

◆ **Information der Wettbewerbszentrale – Unzulässige Werbung für Online-Theorie-Unterricht**

Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (Wettbewerbszentrale) informierte die Fahrschulen darüber, dass sie eine Klage vor dem **Kammergericht Berlin (2.11.2024, Az.: 05.11.2024 – 5 U 1/22)** erfolgreich abschließen konnte.

Das Kammergericht hat wie folgt entschieden:

- die für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchzuführende theoretische sowie praktische Ausbildung in einer Fahrschule müssen sowohl inhaltlich und didaktisch als auch organisatorisch miteinander verzahnt sein werden.
- Irreführend sei es, mit der Anerkennung und Anrechenbarkeit einer von der praktischen Ausbildung in einer anderen Fahrschule vollständig getrennten (Online-)Theorieausbildung zu werben
- Das Gericht bekräftigte, die im § 5 Abs. 1 Satz 1 FahrschAusO festgelegte Regelung nach der, der praktische Unterricht auf die theoretische Ausbildung zu beziehen und inhaltlich mit dieser zu verzahnen ist.
- Theoretische und praktische Ausbildung dürfen als nicht ohne gegenseitige Bezüge nebeneinander herlaufen, sondern müssen in ihrer inhaltlichen und didaktischen Gestaltung den jeweils anderen Teil einbeziehen.
- Das schließt aus, dass zunächst der theoretische Unterricht im Block durchgeführt wird und anschließend mit einem gewissen zeitlichen Abstand erst die gesamte praktische Ausbildung

Lediglich am Rande erwähnt das Gericht, dass die in § 4 FahrschAusO vorgesehene Ausnahmeregelung für die Zulässigkeit von Online-Unterricht für den vorliegenden Rechtsstreit alleine schon deswegen nicht relevant gewesen sei, da digitaler Unterricht nicht generell, sondern nur in begründeten Ausnahmefällen wie in Fällen von Pandemien oder auch Unwetterereignissen zulässig sei.

Das bedeutet für Fahrschulen:

Legen potentielle Kunden bei der Anmeldung zur Fahrschule derzeit eine Bescheinigung oder einen Ausbildungsnachweis über absolvierten Online-Theorieunterricht vor, kann dieser Ausbildungsnachweis bzw. können die dort absolvierten Unterrichte gemäß dem o. a. Urteil des Kammergerichts Berlin nicht anerkannt werden.

Von diesem Urteil nicht betroffen sind die Vorgaben des § 20 FahrIG (Kooperation). Es ist also nach wie vor möglich, dass eine Fahrschule im Rahmen einer Kooperation gemäß § 20 FahrIG und des dabei geschlossenen Kooperationsvertrags Teile der Ausbildung an eine oder mehrere kooperierende Fahrschulen (Kooperationspartner) überträgt.

Unsere diesjährigen Fortbildungsangebote im Überblick:

3-tägige allgemeine Fahrlehrer-Fortbildung gemäß § 53 Abs.1 FahrIG

Termine:

25.-27.11.2024 Nauen (ausgebucht)

04.-06.12. 2024 Eberswalde (noch freie Plätze)

Alle Tage der 3-tägigen Fortbildung können auch als 1-tägige Fortbildung genutzt werden

1-tägige Pflichtfortbildung für Seminarleiter AS/FES gemäß § 53 Abs. 2 FahrIG

Alle zwei Jahre jeweils einen Tag

02.Dezember 2024 AS- Fortbildung Nauen

03.Dezember 2024 FES- Fortbildung Nauen

1-tägige Pflichtfortbildung für Ausbildungsfahrlehrer gemäß § 53 Abs. 3 FahrIG

Alle vier Jahre jeweils einen Tag

05. Dezember 2024 Nauen

Mit kollegialen Grüßen

Hendrik Schreiber

1. Vorsitzender